

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Aufhebung «Strom Grau»: Vorgehensweise, eingereicht von den Gemeinderäten M. Wäckerlin (Piratenpartei) und M. Reinhard (SVP)

Am 20. Januar 2020 reichte Gemeinderat Marc Wäckerlin, namens der Piratenpartei und Gemeinderat Markus Reinhard, namens der SVP-Fraktion, mit 11 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

«Am 15.10.2019 schrieben die Stadtwerke ihren ca. 6500 Stromkunden, die das Produkt ‚Strom Grau‘ bezogen hatten, dass dieses nicht mehr geliefert würde und sie ohne Gegenwehr automatisch nicht in das nächst teurere Produkt ‚Strom Weiss‘, sondern in das um zwei Stufen teurere Produkt ‚Strom Bronze‘ umgeteilt würden. Von diesen 6500 wehrten sich 5000 und verlangten das naheliegendere Produkt ‚Strom Weiss‘. Da in der Schweiz Atomstrom ca. ein Drittel am Strommix ausmacht und nach geltender Gesetzeslage weiterhin Atomstrom produziert wird, verweigert der Stadtrat mit seiner Entscheidung den Einwohnern von Winterthur Zugang zu einem Drittel des Schweizer Strommarktes.

Fragen zur Vorgehensweise:

- 1. 5000 Wechsel von ‚Strom Bronze‘ auf ‚Strom Weiss‘ sind ein deutlicher Protest und klares Zeichen für einen Fehlentscheid. Wenn eine Telekom ihre Tarife anpasst und Kunden nicht in die nächstgelegene Tarifkategorie, sondern eine höhere migriert, beschwerten sich die Konsumentenorganisationen zu Recht. Wie kommt der Stadtrat als Monopolist dazu, dasselbe schmutzige Geschäftsgebahren bei seinen Stromkunden anzuwenden?*
 - 1. Wie viele Kunden haben sich mit welchen Argumenten explizit beschwert? Wie lautet die inhaltliche Zusammenfassung aller Beschwerden?*
 - 2. Sollte das eine Budgetmassnahme sein? Um wieviel hätten sich die Einnahmen gegenüber ‚Strom Grau‘ erhöht, wenn alle 6500 Kunden bei ‚Strom Bronze‘ geblieben wären, und um wieviel erhöhen sie sich nun mit dem aktuellen Stand der Wechsel auf ‚Strom Weiss‘? Spekuliert der Stadtrat auf Mehreinnahmen, indem er die Kunden nicht in die naheliegende Kategorie migriert?*
 - 3. Ist der Stadtrat bereit freiwillig, die 1450 Kunden, die sich nicht gemeldet haben, ohne deren Widerspruch, rückwirkend per 1.1.2020, auf ‚Strom Weiss‘ anzupassen?*
 - 4. Oder sind die Stadtwerke wenigstens kulant und passen den Stromtarif per 1.1.2020 an, auch wenn sich ein Kunde erst im Laufe des kommenden Jahres beschwert?»*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Ausgangslage

Am 28. August 2019 genehmigte der Stadtrat die neue Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität¹. Neben den neuen Tarifen für Energie und Netznutzungsentgelte für das Jahr 2020 legte der Stadtrat fest, dass Stadtwerk Winterthur ab 1. Januar 2020 das Stromprodukt e-Strom.Grau nicht mehr anbieten wird. e-Strom.Grau war das einzige Stromprodukt, das nicht vollständig aus erneuerbarer Energie oder Energie aus der Winterthurer Kehrrechtverwertungs-

¹ Tarifordnung betreffend Abgabe von Elektrizität vom 28. August 2019

anlage (KVA) bestand, sondern Anteile von Kohle- oder Kernenergie enthielt. Wie in einer Vielzahl der Schweizer Grossstädte und auch im Verteilnetzgebiet der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (u.a. Gemeinden in der Agglomeration Winterthurs) können damit die festen Endverbraucherinnen und -verbraucher in Winterthur (Art. 6 Abs. 2 StromVG²) seit dem 1. Januar 2020 nur noch Strom aus erneuerbaren Energiequellen beziehen.

Der Stadtrat ist der Meinung, dass auch in Winterthur der Strom für Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung ausschliesslich aus erneuerbaren Quellen stammen soll.

Rechtliche Grundlage und politische Legitimation

Gemäss Artikel 30 Absatz 1 Verordnung über die Abgabe von Elektrizität³, die vom Grossen Gemeinderat beschlossen wurde, obliegt die Festsetzung der Stromtarife dem Stadtrat. Der Stadtratsbeschluss und die Tarifordnung werden jeweils auf der städtischen Webseite veröffentlicht⁴, und es erfolgt im Landbote eine amtliche Publikation. Ein Rechtsmittel wurde gegen die stadträtlichen Beschlüsse nicht ergriffen; diese Beschlüsse sind rechtskräftig. Die Legalität der Beschlüsse ist damit gegeben.

Die politische Legitimation dieser Beschlüsse zeigen die Diskussionen in der Bevölkerung (u.a. «Klimastreik») und die Sonderdebatte vom 8. Juli 2019 im Grossen Gemeinderat. Es besteht ein Konsens, Massnahmen zur Erfüllung der klima- und umweltpolitischen Ziele zu ergreifen – auch wenn damit die Produktwahl einzelner Personen eingeschränkt werden muss.

Der Verzicht auf das Produkt e-Strom.Grau liess sich verhältnismässig schnell und mit vertretbarem Aufwand umsetzen, und die Bevölkerung hat weiterhin die Auswahl zwischen vier Stromprodukten. Keine Auswirkungen hat die Verkleinerung des Produktesortiments im Übrigen auf Kundinnen und Kunden im liberalisierten Strommarkt mit einem jährlichen Verbrauch von mehr als 100 000 Kilowattstunden (kWh).

Der Grosse Gemeinderat hat am 25. Februar 2019 ohnehin ein Postulat⁵ überwiesen, das den Verzicht auf nicht aus erneuerbaren Energien bzw. aus der Kehrichtverwertung bestehende Stromprodukte verlangt. Dieses Postulat wurde von Gemeinderätinnen und -räten aller Fraktionen unterzeichnet und stellt damit eine parteiübergreifende und folglich breit abgestützte Forderung dar. Der Stadtrat entsprach mit dem Verzicht auf das Produkt e-Strom.Grau dieser Forderung.

Ausserdem setzt der Stadtrat mit dem Verzicht auf Kernenergie einen Entscheid der Winterthurer Stimmbevölkerung um. Am 25. November 2012 stimmten knapp 60 Prozent der Winterthurer Stimmbevölkerung dem Gegenvorschlag zur Volksinitiative «WINERGIE 2050» zu⁶. Dieser enthält u.a. folgenden Auftrag der Winterthurer Stimmbevölkerung:

«Im Rahmen ihrer Zuständigkeit strebt die Stadt folgende energie- und klimapolitischen Ziele an:

(...)

c) einen Verzicht auf Bezug von Kernenergie spätestens ab dem Jahr 2050.

(...)»

² Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007 (SR 734.7)

³ Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011

⁴ <https://stadt.winterthur.ch/stadtratsbeschluesse/beschluesse-des-stadtrats/stadtratssitzung-vom-28-08.2019> (besucht am 22.04.2020)

⁵ Vgl. «Antrag und Bericht zum Postulat betreffend Stromprodukte nur noch aus 100% erneuerbaren Energien oder Strom aus der Kehrichtverwertung» vom 25. Februar 2019 (GGR-Nr. 2019.6)

⁶ Vgl. «Volksinitiative 'WINERGIE 2050 – Winterthurs Energiezukunft ist erneuerbar': Ablehnung der Initiative und behördenverbindlicher Grundsatzbeschluss als Gegenvorschlag» vom 16. April 2012 (GGR-Nr. 2011.63)

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

«5000 Wechsel von 'Strom Bronze' auf 'Strom Weiss' sind ein deutlicher Protest und klares Zeichen für einen Fehlentscheid. Wenn eine Telekom ihre Tarife anpasst und Kunden nicht in die nächstgelegene Tarifkategorie, sondern eine höhere migriert, beschweren sich die Konsumentenorganisationen zu Recht. Wie kommt der Stadtrat als Monopolist dazu, dasselbe schmutzige Geschäftsgebaren bei seinen Stromkunden anzuwenden?»

Seit 2013 ist in der Tarifordnung betreffend Abgabe von Elektrizität⁷ geregelt, dass die Kundschaft – sofern sie nicht aktiv ein Stromprodukt wählt – e-Strom.Bronze als Standardprodukt erhält (Art. 9 Abs. 2 Tarifordnung betreffend Abgabe von Elektrizität). So erhalten alle Neuzuzügerinnen und -zuzüger e-Strom.Bronze, wenn sie nicht aktiv ein anderes Stromprodukt wählen.

Alle Kundinnen und Kunden von e-Strom.Grau wurden im Nachgang zum stadträtlichen Entscheid persönlich angeschrieben und über den Verzicht auf e-Strom.Grau informiert. In diesem Schreiben wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie ohne Rückmeldung ab 1. Januar 2020 e-Strom.Bronze erhalten. Damit wurde die Kundschaft transparent über das Vorgehen informiert; die Konsumentinnen und Konsumenten hatten in der Folge genügend Zeit, ihr neues Stromprodukt zu wählen. Wie in der vorliegenden Interpellation festgestellt wird, hat eine grosse Mehrheit der Kundinnen und Kunden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und aktiv eine Wahl getroffen. Die Kundschaft hat damit bewiesen, dass die Kommunikation von Stadtwerk Winterthur verständlich war und Kundinnen und Kunden fähig sind, Produktentscheidungen zu treffen.

Zur Frage 1.1:

«Wieviele Kunden haben sich mit welchen Argumenten explizit beschwert? Wie lautet die inhaltliche Zusammenfassung aller Beschwerden?»

	Anzahl Kundinnen und Kunden	Prozentualer Anteil an der e-Strom.Grau-Kundschaft	Prozentualer Anteil an der Gesamtkundschaft in der Grundversorgung
Anzahl Kundschaft in der Grundversorgung	59 213	–	100 %
Anzahl Kundschaft e-Strom.Grau	6084	100 %	10,27 %
Anzahl e-Strom.Grau Kundschaft, die zu e-Strom.Weiss wechseln	5182	85,17%	8,75 %
Reklamationen/Rückfragen beim Kundendienst	1555	25,55 %	2,63 %
Umfassendere Reklamationen/Rückfragen (inkl. Schreiben an den Vorsteher DTB)	25	0,41 %	0,04 %

⁷ Tarifordnung betreffend Abgabe von Elektrizität vom 28. August 2019

Die an den Kundendienst von Stadtwerk Winterthur gerichteten Reklamationen und Rückfragen deckten ein breites Spektrum an – teilweise umfangreichen – Fragestellungen ab. Verschiedene Kundinnen und Kunden wollten lediglich mehr über die Hintergründe für diesen Entschluss oder die Gesetzesgrundlage erfahren; andere wollten wissen, weshalb e-Strom.Bronze das Standardprodukt sei oder wie die Berechnung der Mehrkosten vorgenommen wurde. Hinzu kamen handschriftliche Bemerkungen auf den Antworttalons, beispielsweise «*bin nicht einverstanden*», aber auch unflätige Bemerkungen wie «*f*** Greta*».

Die wenigen umfassenden Schreiben (25 Anfragen), die vereinzelt auch an den Stadtrat oder den Vorsteher DTB gerichtet waren, hatten meist ähnliche Fragen und Kritiken, führten diese jedoch umfassender aus; dabei wurde teilweise auch die Einschränkung der Wahlfreiheit kritisiert und angekündigt, dass bei einer vollständigen Strommarktliberalisierung ein Wechsel zu einem anderen Stromanbietenden erfolge.

Zur Frage 1.2:

«Sollte das eine Budgetmassnahme sein? Um wieviel hätten sich die Einnahmen gegenüber 'Strom Grau' erhöht, wenn alle 6500 Kunden bei 'Strom Bronze' geblieben wären, und um wieviel erhöhen sie sich nun mit dem aktuellen Stand der Wechsel auf 'Strom Weiss'? Spekuliert der Stadtrat auf Mehreinnahmen, indem er die Kunden nicht in die naheliegende Kategorie migriert?»

Der Stadtrat hat – wie einleitend dargelegt – mit dem Verzicht auf das Produkt e-Strom.Grau eine klima- und umweltpolitische Massnahme im Sinne der Eidgenössischen und Winterthurer Energiepolitik umgesetzt und hat damit keinerlei finanzpolitische oder wirtschaftliche Ziele verfolgt.

Den höheren Einnahmen aus dem Verkauf von e-Strom.Bronze stehen höhere Kosten für dessen Einkauf gegenüber; entsprechend sind höhere Einnahmen nicht mit höheren Margen gleichzusetzen. Die Kundschaft erhält durch den Wechsel von e-Strom.Grau auf e-Strom.Weiss oder e-Strom.Bronze auch ein höherwertigeres und ökologisch vorteilhafteres Produkt.

Grundsätzlich ist Stadtwerk Winterthur bzw. der Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel aus finanzhaushaltsrechtlichen Gründen gezwungen, kostendeckend zu arbeiten (§ 88 GG⁸). Im Weiteren regelt die EICom die maximal zulässigen Verwaltungs- und Vertriebskosten (einschliesslich eines angemessenen Gewinns) jedes Verteilnetzbetreibers pro Rechnungsempfänger (Messpunkt). Diese betragen derzeit maximal 75 Franken⁹, womit der maximale Gewinn in der Grundversorgung reglementiert ist.

Stadtwerk Winterthur nimmt im Bereich des Stroms am wirtschaftlichen Wettbewerb teil und erteilt daher gestützt auf § 2 Absatz 2 IDG¹⁰ keine Auskunft über detaillierte wirtschaftliche Kennzahlen. Selbstverständlich werden diese Angaben jederzeit der zuständigen Sachkommission Bau und Betriebe offengelegt. Da die Strombeschaffung für die marktberechtigten Kundinnen und -kunden in Winterthur erfolgt, könnten konkurrierende Energieunternehmen Rückschlüsse auf die Beschaffungskosten von Stadtwerk Winterthur ziehen – damit hätten diese einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Stadtwerk Winterthur bei Ausschreibungen durch Grosskundinnen und -kunden für die Beschaffung von Strom.

⁸ Gemeindegesezt (GG) vom 20. April 2015 (LS 131.1)

⁹ Weisung 5/2018 75-Franken-Regel: Neue Schwellenwerte für die Beurteilung der Angemessenheit von Kosten und Gewinn im Energievertrieb in der Grundversorgung ab dem 1. Januar 2020 vom 5. Juli 2018; Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom;

<https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/dokumentation/weisungen.html> (besucht am 23.04.2020)

¹⁰ Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 (LS 170.4)

Zur Frage 1.3:

«Ist der Stadtrat bereit freiwillig, die 1450 Kunden, die sich nicht gemeldet haben, ohne deren Widerspruch, rückwirkend per 1.1.2020, auf 'Strom Weiss' anzupassen?»

Man trifft in Winterthur tagtäglich Entscheidungen als Kundin und Kunde und wählt das jeweils bevorzugte Produkt aus – sei dies an der Käsetheke, im Kleidergeschäft, beim Fahrradkauf oder bei der Auswahl der Versicherungen. Mit gutem Grund darf davon ausgegangen werden, dass die 1450 Kundinnen und Kunden, die sich nicht bei Stadtwerk Winterthur gemeldet haben, bewusst entschieden, ab 1. Januar 2020 e-Strom.Bronze zu beziehen. Es ist nicht ersichtlich, was gegen diese Beurteilung sprechen könnte. Der Kundschaft steht es aber folgerichtig auch frei, *jederzeit* auf ein anderes Stromprodukt zu wechseln.

Zur Frage 1.4:

«Oder sind die Stadtwerke wenigstens kulant und passen den Stromtarif per 1.1.2020 an, auch wenn sich ein Kunde erst im Laufe des kommenden Jahres beschwert?»

Stadtwerk Winterthur hat am 30. September 2019 die e-Strom.Grau beziehende Kundschaft schriftlich über den Verzicht per 1. Januar 2020 informiert. Die Kundschaft hatte somit knapp drei Monate Zeit zu reagieren – über 85 Prozent der e-Strom.Grau-Kundschaft hat denn auch reagiert (vgl. Antwort zu Frage 1.1). Die hohe Rücklaufquote beweist die ausreichend lange Zeitspanne.

Stadtwerk Winterthur wird rückwirkend nur fehlerhafte Rechnungen korrigieren.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon